

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Neubau Futterlagerhaus Tierheim Vorgebirgstraße, K-Zollstock, Landschaftsschutzgebiet L 17
Erteilung einer Befreiung gem. § 67 (1) Bundesnaturschutzgesetz**

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	13.11.2017

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Errichtung des geplanten Futterlagerhauses im Konrad-Adenauer-Tierheim, Vorgebirgsstraße 76, im Landschaftsschutzgebiet L 17 einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LG NW von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Das Konrad-Adenauer-Tierheim in K-Zollstock benötigt ein neues Futterlagerhaus einschließlich Futter-, Spül- und Waschküche. Die Futtermittellagerung erfolgt derzeit als Provisorium in dezentral aufgestellten Stahlcontainern.

Aufgrund der beengten Situation und einzuhaltender Abstandsflächen ist die Flächenverfügbarkeit begrenzt. Der Neubau kann nur auf dem durch die Umfassungsmauer begrenzten Gelände des Tierheimes errichtet werden. Seitens der Stadt Köln werden keine zusätzlichen städtischen Flächen außerhalb der Mauern zugelassen. Als Standort ist die Fläche der alten Hundezwingeranlage links neben dem Eingangsbereich (Westseite) vorgesehen, so dass auch eine direkte Anlieferung von Paletten (Futter, Streu etc.) möglich ist.

Das Gebäude ist in eingeschossiger Bauweise auf einer Grundfläche von ca. 9,50 x 11,45 m geplant. Das aus Spendengeldern finanzierte Bauvorhaben wird auf das Notwendigste beschränkt.

Mit dem Vorhaben, das sich im Wesentlichen auf die nicht mehr benötigte alte Hundezwingeranlage erstreckt, ist nur ein geringer Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der nach Möglichkeit auf dem Tierheimgelände ausgeglichen werden soll. Neben einer geringfügigen Inanspruchnahme von Freiflächen mit teilweise lückigem Ziersträucherbewuchs, Rasen oder offenem Boden (insgesamt ca. 86 m²) sind 3 Bäume betroffen, die nicht erhalten werden können. Als Ausgleich ist hierfür in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Ersatzpflanzung von 3 Obstbäumen vorgesehen. Damit wird der Baumbestand auf dem Tierheimgelände angereichert mit heimischen Obstbaumsorten und die Früchte können zudem als Futtermittel Verwendung finden. Diese Ersatzpflanzung soll im Bereich der Freilaufzone für die Hunde und dem Ziegenbereich im nördlichen Teil des Geländes erfolgen. Hinsichtlich des Artenschutzes sind keine Konflikte zu erwarten sofern die bei der Baumfällung zu beachtende Schutzfrist des § 39 (5) Ziffer 2 BNatSchG beachtet wird, was im Baugenehmigungsverfahren als Auflage aufzunehmen ist.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Befreiung von den entgegenstehenden Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG gegeben. Das öffentliche Interesse an dem Neubau des Futterhauses überwiegt hier vor den Belangen von Natur und Landschaft, da der Neubau zur Beendigung des Provisoriums zwingend notwendig ist, um eine sachgerechte Futtermittellagerung zur Versorgung der Tiere zu gewährleisten und eine funktionsgerechte optimierte Nutzung im Tierheimgelände zu ermöglichen.

Das Bauvorhaben wird in der Sitzung von Vertreterinnen des beauftragten Architekturbüros Edombinder, Köln, und des Vorstandes vom Kölner Tierschutzverein erläutert.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Landschaftsplan M 1:5.000

Anlage 2: Neubau Futterlagerhaus Lageplan M 1:250